



Richtlinien

**über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungen und Ferienerholungsmaßnahmen
(gültig ab 27.01.1999)**

1 Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die geförderten Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, sich zu erholen. Hierbei soll ein integrativer Erfahrungsraum geboten werden, der den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, altersgerechte Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Dies wird durch den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet. Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2 Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes lebenden Kinder und Jugendlichen.
Zusätzlich können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes gefördert werden, sofern mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

3 Voraussetzung der Förderung

3.1 Aufenthaltsdauer

- Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
- Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

- *Ab dem 01.05. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Wochenendfreizeiten gestellt werden. Die Maßnahmen werden nur im Rahmen eventuell zur Verfügung stehender Restmittel gefördert und wenn ein pädagogisches Konzept vorliegt. Als Wochenendfreizeiten gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.*

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

- Die Gruppen müssen einschließlich der LeiterInnen mindestens 6 zuschussfähige TeilnehmerInnen haben.
- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben. Das gleiche gilt für TeilnehmerInnen, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausübung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der TeilnehmerInnen 6 bis 18 Jahre alt ist.
- Als JugendgruppenleiterInnen eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann eine(e) BetreuerIn bezuschusst werden.
- Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen gefördert werden.
- Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein Koch/Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.
- *Zuschussfähig sind weiter ein(e) HandwerkerIn je 20 TeilnehmerInnen, wenn deren/dessen Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen).*

3.3 Voraussetzungen für die /den JugendgruppenleiterIn

Die als LeiterInnen eingesetzten Personen müssen im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften *oder bei ehrenamtlichen BetreuerInnen mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden.*

Die/der LeiterInnen einer Maßnahme muß/müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter sind als die TeilnehmerInnen an der Maßnahme.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt

zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z. B. auch Haftpflichtversicherung für Betreuer).

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4 Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 sind;
- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je eine weibliche Begleiterin und ein männlicher Begleiter zu Verfügung stehen;
- Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 TeilnehmerInnen ein(e) BetreuerIn eingesetzt wird;
- Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;
- die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

5 Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 2,56 € je Verpflegungstag.

- Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 1,53 € pro Tag und Teilnehmer.
- Der Zuschuss für ausländische Teilnehmer bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 1,53 € pro Verpflegungstag.
- Für arbeitslose Jugendliche, *Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern bzw. Sozialhilfeberechtigten (Hilfe zum Lebensunterhalt)* verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme hat die Arbeitslosigkeit /bzw. den Bezug der Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem Jugendamt rechtsverbindlich zu erklären. *Die erhöhte Bezuschussung muss vom Träger an die/den TeilnehmerIn weitergegeben werden.*
- *LeiterInnen und BetreuerInnen werden zur Unterstützung und Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit ebenfalls mit 5,11 € je Verpflegungstag gefördert.*
- Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle AntragstellerInnen aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6 Antragsverfahren

- Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
- *Wochenendfreizeiten können ab dem 01.05. des Jahres beantragt werden. Kurzmaßnahmen, die vor diesem Termin durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.*
- Nach dem 30.04. eines Jahres gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7 Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der TeilnehmerInnen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

8 Feriennaherholung / Ferienspaß

Feriennaherholungsmaßnahmen sollen vor allem den Kindern, die nicht in den Ferien wegfahren, die Möglichkeit geben, positive Ferienerlebnisse zu haben, Erfahrungen in Gruppen zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Ferienspaß) gelten die Punkte 1 - 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
- die tägliche Verpflegung der TeilnehmerInnen durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung einschl. An- und Abreise der TeilnehmerInnen mindestens 6 Stunden täglich dauert.

